

Befriedigung des absonderungsberechtigten Gläubigers gem. § 170 Abs. 1 Satz 2 InsO und Verjährung

von Dipl.-Rpflin Sylvia Wipperfurth, LL.M. (com.)

1. Ausgangslage

Besicherte Vermögenswerte sind im Insolvenzverfahren keine Seltenheit. Ob Verbraucher- oder Regelinsolvenzverfahren – häufig sieht sich der Insolvenzverwalter mit der Frage konfrontiert, ob ein Vermögenswert ein von Drittrechten freier Bestandteil der Insolvenzmasse ist (sog. „freie Masse“), oder ob ein Sicherungsgläubiger abgesonderte Befriedigung verlangen kann.

Im Zusammenhang mit der Abwicklung des Verfahrens können bei Vorliegen von Absonderungsrechten zahlreiche Facetten in Betracht zu ziehen und zu prüfen sein. Die Fallgestaltung wiederum ist ausschlaggebend dafür, wie und in welchem Umfang der Absonderungsberechtigte Befriedigung erlangt.

2. Normenkatalog im Überblick

Zunächst ist zu unterscheiden, ob es sich bei dem Vermögensgegenstand um unbewegliches Vermögen, um bewegliches Vermögen oder um Forderungen und sonstige Rechte handelt.

a) Unbewegliches Vermögen

Bei unbeweglichem Vermögen ist für das Absonderungsrecht § 49 InsO ausschlaggebend. Dieser wiederum verweist hinsichtlich der gläubigerinitiierten Befriedigung auf die Regelungen des ZVG, wo sich der Weg der Verwertung und auch Erlösverteilungsregelungen (§§ 10 ff. ZVG) finden. Für die Verwertungsmöglichkeit des Insolvenzverwalters ist § 165 InsO eine zu erwähnende Norm, die ebenfalls im Weiteren auf das ZVG baut, wobei die Verwalterversteigerung in der Praxis eher nicht der Regelfall ist. Häufiger ist die sog. „freihändige

Verwertung“ eines unbeweglichen Vermögensgegenstandes, die durch § 165 InsO nicht ausgeschlossen und vom Gesetzgeber auch als zulässig erachtet wird (siehe nur § 160 Abs. 2 Nr. 1 InsO).

b) Bewegliches Vermögen / Forderungen und sonstige Rechte

Während §§ 50, 51 InsO¹ die Rechte von Sicherungsgläubigern auf bevorzugte Befriedigung aus der Verwertung eines beweglichen, massezugehörigen Sicherungsgutes definieren, sind in §§ 166 ff. InsO die Verwertungsrechte und in §§ 170 ff. InsO die Erlösverteilungsmaßgaben geregelt.² Die Erlösverteilung orientiert sich dabei im Wesentlichen an der Frage, ob der Insolvenzverwalter (§ 170 Abs. 1 InsO) oder der Gläubiger (§ 170 Abs. 2 InsO) das Absonderungsgut verwertet hat.²



Dipl.-Rpflin Sylvia Wipperfurth, LL.M. ist Leiterin des SIIW Sachverständigen-Instituts für Insolvenz- und Wirtschaftsrecht, Referentin, Autorin und Mediatorin BM® sowie gerichtlich bestellte Sachverständige (Schlussrechnungsprüfung).

¹ Die benannten Normen sind nicht als abschließend zu verstehen. Absonderungsrechte können sich auch im anderen Kontext ergeben, siehe nur exempl. § 110 VVG.

² Wipperfurth in Henning/Lackmann/Rein – HK-Privatinsolvenz § 170 Rn. 1

c) Übersicht Roadmap Normenkatalog

Roadmap Normenkatalog: Absonderungsrechte und Verwertung			
Startpunkt: Vermögensgegenstand einordnen	Absonderungsrecht	Verwertung	Erlösverteilung / Befriedigung
Unbewegliches Vermögen z. B. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	§ 49 InsO als zentrale Norm für das Absonderungsrecht.	Gläubigerinitiiert: § 49 InsO - Verweis auf das ZVG. Durch Insolvenzverwalter: § 165 InsO; ebenfalls Anknüpfung an das ZVG. Praxis: häufig freihändige Verwertung; Verwalterversteigerung eher Ausnahme.	Bei ZVG-Verwertung gelten die Verteilungsregelungen der §§ 10 ff. ZVG.
Bewegliches Vermögen / Forderungen / sonstige Rechte z. B. Sicherungsgut, Forderungen, Rechte	§§ 50, 51 InsO bestimmen die bevorzugte Befriedigung der Sicherungsgläubiger.	Verwertungsrechte nach §§ 166 ff. InsO.	Erlösverteilung nach §§ 170 ff. InsO. <u>Entscheidend:</u> Verwertung durch Insolvenzverwalter (§ 170 Abs. 1 InsO) oder durch Gläubiger (§ 170 Abs. 2 InsO).

3. Problemaufriss

Wie anhand der vorstehenden Ausführungen bereits erkennbar, ist der Themenkreis „Absonderungsrecht und Befriedigung“ ein sehr komplexes und vielschichtiges Thema.

Der vorliegende Beitrag konzentriert sich auf eine zentrale Fragestellung: **Wann tritt hinsichtlich des Anspruchs des Absonderungsberechtigten auf Erlösauskehr gemäß § 170 Abs. 1 Satz 2 InsO Verjährung ein?**

Ausgangspunkt für die Fragestellung ist demnach die Verwertung eines mit einem Absonderungsrecht belegten Vermögenswertes (beweglichen Sache oder Forderung) durch den Insolvenzverwalter und die anschließende Erlösverteilung.

Hierzu regelt **§ 170 Abs. 1 InsO:**

¹Nach der Verwertung einer beweglichen Sache oder einer Forderung durch den Insolvenzverwalter

sind aus dem Verwertungserlös die Kosten der Feststellung und der Verwertung des Gegenstands vorweg für die Insolvenzmasse zu entnehmen.

²Aus dem verbleibenden Betrag ist unverzüglich der absonderungsberechtigte Gläubiger zu befriedigen.

Zwar schreibt § 170 Abs. 1 Satz 2 InsO die unverzügliche Erlösauskehr an den Absonderungsberechtigten als zwingendes Recht vor. In der Praxis mag es jedoch Konstellationen geben, in denen die Unverzüglichkeit aus insolvenzrechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen nicht gelingen mag. Im weiteren Verfahrensverlauf stellt sich die Frage, ob der Erlös überhaupt (noch) auszukehren ist oder ob der Insolvenzverwalter gut beraten ist, die Einrede der Verjährung zu erheben.

Der Insolvenzverwalter verantwortet die bestmögliche gemeinschaftliche Befriedigung der ungesicherten Insolvenzgläubiger (§ 1 Satz 1 InsO), gleichermaßen aber auch die bevorzugte Befriedigung der

absonderungsberechtigten (und damit privilegierten) Gläubiger nach Maßgabe der InsO (namentlich §§ 170 f. InsO). Im Fall unsorgfältigen Arbeitens und damit verbundenen Erlösverteilungsfehlern besteht gegenüber allen Beteiligten Regresspotenzial (§ 60 InsO).

4. Erlösverteilung in Abhängigkeit von Verwertung(srechten)

Die Gesetzessystematik beschreibt einen grundsätzlich festgelegten Anwendungsrahmen für das Hauptverfahren.¹ §§ 170 f. InsO sind eng verknüpft mit der Frage des Verwertungsrechts nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, insbesondere § 166 InsO.²

Daher soll zum Zwecke der Fokussierung zunächst ein weiterer Überblick darüber gegeben werden, wie der Erlös in Abhängigkeit vom Verwertungsrecht und der tatsächlich vorgenommenen Verwertung grundsätzlich nach Maßgabe von §§ 170 f. InsO zu verteilen ist:

a) Verwalterverwertung (an Dritte oder an den Sicherungsgläubiger) aus originärem Verwertungsrecht

Aus § 166 Abs. 1 InsO ergibt sich ein originäres Verwertungsrecht des Insolvenzverwalters, wenn sich die **bewegliche Sache**, an der ein Absonderungsrecht besteht, zum Stichtag der Insolvenzeröffnung im **Besitz des Insolvenzverwalters** befindet. Ausreichend ist der mittelbare Besitz des Insolvenzverwalters, wenn der Schuldner für sich unmittelbaren Besitz beanspruchen kann.

§ 166 Abs. 2 InsO beschreibt ein originäres **Einzugsrecht des Insolvenzverwalters** für **sicherungs- zederte Forderungen**. Dies gilt auch im Fall einer vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens offengelegten Zession.³ Ein solches Einzugsrecht des Insolvenzverwalters besteht nach § 170 Abs. 2 InsO nicht bei gepfändeten oder verpfändeten Forderungen.⁴ Vielmehr besteht zugunsten des Pfandgläubigers nach Eintritt der Pfandreife ein originäres Einzugsrecht gem. § 173 Abs. 1 InsO.⁵

Der Insolvenzverwalter ist berechtigt, die Sache an einen Dritten freihändig zu veräußern. Zuvor besteht

gem. § 168 Abs. 1 InsO eine Mitteilungspflicht an den Absonderungsberechtigten über die Verwertungsabsicht. Dem absonderungsberechtigten Gläubiger ist Gelegenheit zu geben, binnen einer Woche auf eine andere, für den Gläubiger günstigere Möglichkeit der Verwertung des Gegenstands hinzuweisen. Gem. § 168 Abs. 3 InsO kann die günstigere Möglichkeit auch darin bestehen, dass der Sicherungsgläubiger den Gegenstand übernimmt, d.h. dass der Verwalter an den Sicherungsgläubiger verwertet.

In all diesen Fällen ist der Verwertungserlös nach Maßgabe von § 170 Abs. 1, 171 InsO abzurechnen. Gem. § 170 Abs. 1 Satz 1 InsO sind aus dem Verwertungserlös die Kosten der Feststellung in Höhe von 4% des Bruttoerlöses (§ 171 Abs. 1 InsO) und die Kosten der Verwertung des Gegenstands in Höhe von 5% des Bruttoerlöses oder in Höhe der tatsächlichen Verwertungskosten (§ 171 Abs. 2 Satz 1, 2 InsO) vorweg für die Insolvenzmasse zu entnehmen. Unter hier nicht näher zu erläuternden Voraussetzungen ist



Schlau schlussgerechnet

mit Dipl.-RPfl. (FH) Sylvia Wipperfurth, LL.M. com.

Online
08.10.2026
09:00 - 12:15 Uhr

3 FAO-Stunden

¹ Wipperfurth in Henning/Lackmann/Rein – HK-Privatinsolvenz § 170 Rn. 6

² Wipperfurth in Henning/Lackmann/Rein – HK-Privatinsolvenz § 170 Rn. 6

³ BGH v. 26.1.2012 – IX ZR 191/10; aA Schlegel NZI 2003, 17 (18); Ganter FS Wellensiek, 2011, S. 399 (408)

⁴ BGH v. 26.1.2012 – IX ZR 191/10

⁵ BGH v. 11.7.2002 – IX ZR 262/01; BGH v. 7.4.2005 – IX ZR 138/04; BGH v. 26.1.2012 – IX ZR 191/10; rechtspolitisch kritisch Chr. Berger FS Fischer, S. 1, 4

16. Deutscher Privatinsolvenztag



- Ein interdisziplinärer Diskurs zwischen Gläubigern, Schuldnerberatern
und Insolvenzverwaltern/Treuhändern -

16. Oktober 2026, 09:30 Uhr bis 17:00 Uhr, in München, Rathausaal, Marienplatz

Die größte interdisziplinäre Tagung zum Privatinsolvenzrecht

Save the date 16.10.2026

<https://Privatinsolvenztag.de>

ebenfalls gem. § 171 Abs. 2 Satz 3 InsO die Umsatzsteuer zur Masse einzubehalten.

b) Verwaltererklärung

„Verwertungsüberlassung“ bei originärem Verwertungsrecht

Besteht ein originäres Verwertungsrecht des Insolvenzverwalters gem. § 166 InsO, kann dieser dem absonderungsberechtigten Gläubiger den Gegenstand zu Verwertung überlassen, § 170 Abs. 2 InsO.

Mit der **Verwertungsüberlassung** geht **keine Freigabe** des Vermögenswertes aus dem Insolvenzbeschluss einher. Die Frage der Massezugehörigkeit und die Frage der (originären) Verwertungsbefugnis sind streng voneinander abzugrenzen; im Fall des Abs. 2 „verzichtet“ der Insolvenzverwalter nur auf Letztere, ohne dass der Gegenstand aus der Insolvenzmasse ausscheidet.¹

Nach erfolgter Verwertung durch den Gläubiger gem. § 170 Abs. 2 InsO sind aus dem Verwertungserlös vorab die Feststellungskostenpauschale in Höhe von

4% des Bruttoerlöses (§ 171 Abs. 1 InsO) sowie etwaig die Umsatzsteuer gem. § 171 Abs. 2 Satz 3 InsO vom Absonderungsberechtigten an die Masse abzuführen. Eine Verwertungskostenpauschale ist nicht zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn vor der Verwertungsüberlassung bereits derartige Kosten angefallen sein sollten.² Der Insolvenzmasse steht auch kein Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag zu.³ Fruchtlöse Versuche einer Verwertung können nicht zulasten des Sicherungsnehmers gehen.⁴

c) Gläubigerverwertung aus originärem Recht

Gem. § 166 InsO besteht zugunsten des Insolvenzverwalters unter den dort genannten Voraussetzungen (bei beweglichen Sachen insbesondere Besitzrecht zum Eröffnungstichtag sowie nur bei sicherungsbedingten Forderungen) ein originäres Verwertungsrecht. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, richtet sich das Verwertungsrecht nach den allgemeinen Regeln, vgl. § 173 Abs. 1 InsO.⁵ § 173 Abs.

¹ BFH v. 14.12.2022 - X R 9/20; Wipperfurth in Henning/Lackmann/Rein – HK-Privatinsolvenz § 170 Rn. 15

² Wipperfurth in Henning/Lackmann/Rein – HK-Privatinsolvenz § 170 Rn. 19

³ Wipperfurth in Henning/Lackmann/Rein – HK-Privatinsolvenz § 170 Rn. 19

⁴ HmbKomm-InsO/Scholz § 170 Rn. 11

⁵ Vgl. zB für Pfandrechte § 1228 BGB; Wipperfurth in Henning/Lackmann/Rein – HK-Privatinsolvenz § 173 Rn. 2.

1 InsO begründet daher kein besonderes **Verwertungsrecht des Gläubigers**. Die Vorschrift ist vielmehr **deklaratorischer Natur**, da sie lediglich klarstellt, dass ein bereits nach den allgemeinen Bestimmungen bestehendes Verwertungsrecht des Absonderungsberechtigten unter den Voraussetzungen der Vorschrift von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens unberührt bleibt.¹ Bei einer Selbstverwertung durch den Absonderungsberechtigten gem. § 173 Abs. 1 InsO stehen der Insolvenzmasse keine Feststellungs- und Verwertungskostenbeiträge gem. §§ 170, 171 InsO zu. Allenfalls ein etwaiger Übererlös ist an die Masse auszukehren. Allerdings hat der absonderungsberechtigte Gläubiger hat einen etwaigen Umsatzsteuerbetrag, mit dem die Masse durch die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommene Selbstverwertung des Gläubigers belastet ist, an die Insolvenzmasse abzuführen (§ 170 Abs. 2 iVm § 171 Abs. 2 Satz 3 InsO).²

Insolvenzverfahren auf der Zielgeraden

Schlussrechnung, Schlussbericht & Vergütungsantrag



mit RiAG Dr. Thorsten Graeber &
Dipl.-RPfl. (FH) Sylvia Wipperfurth,
LL.M. com.



 17.12.2026

 09:00 - 12:15 Uhr

 3 FAO-Stunden

 Online

AGV
Seminare

d. Übersicht: Erlösverteilung und Verwertung(srechte)

Übersicht: Erlösverteilung und Verwertung(srechte)		
Verwertung durch den Insolvenzverwalter, § 166 Abs. 1 InsO oder Verwertung durch den Insolvenzverwalter, § 168 Abs. 3 Satz 1 InsO	Verwertungsüberlassung, § 170 Abs. 2 InsO	Verwertung durch den Absonderungsberechtigten, § 173 Abs. 1 InsO
Feststellungskostenpauschale = 4% vom Bruttoerlös, § 171 Abs. 1 InsO	Feststellungskostenpauschale = 4% vom Bruttoerlös, § 171 Abs. 1 InsO	—
Verwertungskostenpauschale = 5% vom Bruttoerlös, § 171 Abs. 2 Satz 1 InsO oder tatsächliche Verwertungskosten, § 171 Abs. 2 Satz 2 InsO	—	—
Umsatzsteuer, § 171 Abs. 2 Satz 3 InsO (Ansatz nur unter den Voraussetzungen des UStG)	Umsatzsteuer, § 171 Abs. 2 Satz 3 InsO (Ansatz nur unter den Voraussetzungen des UStG)	Umsatzsteuer, § 171 Abs. 2 Satz 3 InsO (Ansatz nur unter den Voraussetzungen des UStG)

¹Wipperfurth in Henning/Lackmann/Rein – HK-Privatinsolvenz § 173 Rn. 2; so auch Uhlenbruck/Brinkmann § 173 Rn. 2; MüKInsO/Kern § 1 Rn. 1

²Wipperfurth in Henning/Lackmann/Rein – HK-Privatinsolvenz § 173 Rn. 16 mwN.

5. Verjährung des Anspruchs auf Erlösauskehr gemäß § 170 Abs. 1 Satz 2 InsO

Im Fall der Verwalterverwertung hat der Insolvenzverwalter den nach Einbehalt der Kostenpauschalen (§ 170 Abs. 1 Satz 1, § 171 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, 2 InsO) und ggf. der Umsatzsteuer verbleibenden Betrag unverzüglich an den absonderungsberechtigten Gläubiger auszukehren, § 170 Abs. 1 Satz 2 InsO. In vielen Fällen wird die Befriedigung des Absonderungsberechtigten auch nach eben dieser Maßgabe, also unverzüglich gelingen.

Stehen der unverzüglichen Befriedigung allerdings rechtliche und/oder tatsächliche Gründe entgegen, kann sich im weiteren Verlauf die Frage der Verjährung des Anspruchs auf Erlösauskehr stellen.

Exkurs für die Praxis:

Masseunzulänglichkeit ist kein Argument für die verzögerte/unterlassene Auskehr!

Der Anspruch auf Erlösauskehr stellt keine sonstige Masseverbindlichkeit (etwa im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO) dar. Der Verwertungserlös ist als Surrogat des Absonderungsgutes anzusehen; das Sicherungsrecht setzt sich also am Erlös fort.¹ Eine verzögerte oder gar verweigte unverzügliche Auskehr des Erlöses kann nicht mit dem Hinweis auf eine schwierige Liquiditätslage / die (drohende) Masseunzulänglichkeit argumentiert werden. Der dem Absonderungsberechtigten zustehende Erlösanteil ist **nicht Bestandteil der freien Insolvenzmasse** und damit auch nicht die zum Bestreiten etwaiger Masseverbindlichkeiten verfügbare Liquidität.²

Die Frage, wann Ansprüche auf Erlösauskehr nach § 170 Abs. 1 Satz 2 InsO verjähren, wird in der Literatur streitig diskutiert und uneinheitlich beantwortet. Auch hat sich der BGH, soweit ersichtlich, mit dieser Rechtsfrage noch nicht beschäftigen dürfen.

In der Literatur wird die Auffassung vertreten, dass der Anspruch aus § 170 Abs. 1 Satz 2 InsO der regelmäßigen, dreijährigen Verjährungsfrist gem. §§ 194 Abs. 1, 195 BGB unterliege, wobei Fristbeginn der Schluss des Jahres sei, in dem der Insolvenzverwalter die Verwertung abgeschlossen und der Gläubiger hiervon Kenntnis erlangt habe.³

Überwiegend vertritt das Schrifttum indes die Ansicht, dass der Anspruch auf Auskehrung des Erlöses gemäß § 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB in 30 Jahren verjähre.⁴ In diesem Sinne hat auch jüngst das OLG Düsseldorf entschieden.⁵

Der Verwertungserlös ist das Surrogat des Absonderungsgutes. Das Sicherungsrecht setzt sich im Wege der Surrogation analog § 1247 Satz 2 BGB am Erlös fort.⁶ Hieraus folgt, dass sich auch die **Verjährung** des Anspruchs auf Erlösauskehr gem. § 170 Abs. 1 Satz 2 InsO nach der Verjährung des ursprünglichen dinglichen Rechts an der Sache richtet.⁷

Der Anspruch des Absonderungsberechtigten auf Erlösauskehr gemäß § 170 Abs. 1 Satz 2 InsO **unterliegt der Verjährung des ursprünglichen dinglichen Rechts, demnach gilt § 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB mit einer grds. 30-jährigen Verjährungsfrist.**⁸



¹ HmbKomm-InsO/Scholz § 170 Rn. 6; Uhlenbruck/Brinkmann § 170 Rn. 10; Ganter/Bitter ZIP 2005, 93 (98); BGH v. 11.12.2008 – IX ZR194/07

² Wipperfuhrth in Henning/Lackmann/Rein – HK-Privatinsolvenz § 170 Rn. 11

³ HK/Kayser/Hölzle/Thole, III. Verwertung durch den Verwalter (Abs. 1), Rn. 11

⁴ Uhlenbruck/Brinkmann § 170 Rn. 10; MüKoInsO/Kern § 170 Rn. 68; K. Schmidt InsO/Sinz § 170 Rn. 25; H. Schmidt, ZInsO 2005, 422; Dörrscheidt/Kempe/Ilzhöfer, ZIP 2021, 2321 ff.

⁵ OLG Düsseldorf v. 16.04.2026 – 12 U 32/24, - auch zum Streitstand

⁶ HmbKomm-InsO/Scholz § 170 Rn. 6; Uhlenbruck/Brinkmann § 170 Rn. 10; Ganter/Bitter ZIP 2005, 93 (98); BGH v. 11.12.2008 – IX ZR 194/07; so auch Chr. Berger KTS 2007, 433, 443; Gehrlein ZIP 2010, 5, 11; Eckardt FS Schilken S. 645, 655

⁷ Uhlenbruck/Brinkmann § 170 Rn. 10; H. Schmidt ZInsO 200, 422

⁸ OLG Düsseldorf v. 16.04.2026 – 12 U 32/24;

Uhlenbruck/Brinkmann § 170 Rn. 10; MüKoInsO/Kern § 170 Rn. 68; H. Schmidt, ZInsO 2005, 422